Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

über die BA-Geschäftsstelle Nord
an den Bezirksausschuss des
09. Stadtbezirket – Neuhausen-
Nymphenburg
z.Hd. der Vorsitzenden Anna Hanusch

**Ruhender Verkehr und
Immissionsschutz
MOR-GB2.222**

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstraße 9

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
27.02.2024			16.12.2024

Antrag - Tempo 30 in der Waisenhausstraße - Lärmmessungen
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06436 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 27.02.2024

Sehr geehrte Frau Hanusch,
sehr geehrte Damen und Herren,

im zu Grunde liegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04.02.2024 wurde das Mobilitätsreferat aufgefordert in der Waisenhausstraße zu untersuchen, ob die Lärmbelastung durch den Verkehr rechtfertigt, durchgängig Tempo 30 anzuordnen.
Wir bitten die lange Bearbeitungsdauer zu entschuldigen und führen Folgendes aus:

Verkehrslärmbelastung

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Hinsichtlich einer möglicherweise bestehenden Beeinträchtigung durch Verkehrslärm ist auszuführen, dass straßenverkehrliche Maßnahmen regelmäßig erst dann in Betracht kommen, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich (in einer Großstadt) hingenommen werden muss.

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich für eine Ersteinschätzung aus den Lärmkarten ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (http://www.umweltatlas.bayern.de).

Darin wird eine von der Waisenhausstraße ausgehende unzumutbare Verkehrslärmbelastung objektiv nicht bestätigt.

Die für reine und allgemeine bzw. besondere Wohngebiete geltenden Richtwerte werden nicht erreicht. Aus Gründen des Lärmschutzes sind hier also keine verkehrsbeschränkenden bzw. -verbietenden Maßnahmen geboten.

Lärmmessungen

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr werden ausschließlich Berechnungen durchgeführt. Messungen des Verkehrslärms würden zu nicht reproduzierbaren und nicht repräsentativen Ergebnissen (unterschiedliche Witterungsbedingungen, individuelles Verhalten der Autofahrer, sonstige verkehrsfremde Störgeräusche usw.) führen.

Mit den Ergebnissen von Lärmmessungen können keine nachvollziehbaren Vergleiche erstellt werden. Das Bundesverkehrsministerium hat deshalb die Berechnung der Schallimmissionen auf der Basis von Verkehrsmengen, u. a. auch wegen der Vergleichbarkeit und bundesweiten Gleichbehandlung, für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen in den Richtlinien vorgeschrieben.

Die Richtlinien gehen dabei hinsichtlich der Schallausbreitung von leichtem Wind vom Verkehrsweg zum Immissionsort und von Temperaturinversion aus. Dies führt in der Regel zugunsten der Betroffenen zu höheren Beurteilungspegeln als bei Messungen.
Da Verkehrslärmmessungen für die Beurteilung von Verkehrslärm nicht herangezogen werden dürfen, werden solche vom dafür zuständigen Referat für Klima- und Umweltschutz auch nicht durchgeführt.

Ergänzend ist hier noch anzumerken, dass zur Beurteilung von Geräuschen über die Zeit gemittelte Lärmpegel heranzuziehen sind und nicht die mitunter als besonders störend empfundenen Spitzenpegel, die beispielsweise bei der Vorbeifahrt einzelner, sehr lauter Fahrzeuge erreicht werden. Auch dies ist gesetzlich so vorgeschrieben.

Aus Gründen des Lärmschutzes ist die Anordnung einer durchgehenden Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, wie oben beschrieben, nicht möglich.

Durch die kürzlich in Kraft getretene StVO-Novelle werden aber neue Möglichkeiten bei einem Lückenschluss zwischen zwei Geschwindigkeitsbegrenzungen eröffnet. Dies wird von der zuständigen Unterabteilung im Mobilitätsreferat im Rahmen der Beantwortung des BA-Antrags 20-26 / B 07007 geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
MOR-GB2.222

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.